

Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung von Daten gemäß § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 1 – 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nach § 50 Abs. 1 – 3 BMG darf die Meldebehörde Auskunft erteilen an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften sowie,
 5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern über
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.

- Adressbuchverlage
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften

sowie nach § 42 Abs. 2 BMG an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Personen als Familienangehöriger keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie ihr Ehegatte oder ihre minderjährigen Kinder
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
 3. Geschlecht,
 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
 7. Sterbedatum.

Betroffene Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen (§ 50 Absatz 5 und § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Ampfing, 25.01.2023

Wagner